

Bezirksregierung Münster
500-9969512/0012.U
20.06.2023

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der Rohrfernleitungsanlage FL-156 zur Umstellung der Steuerung, Überwachung und Datenübertragung der Rohrfernleitung auf das neue Prozessleitsystem der ROG

Die Ruhr Oel GmbH beabsichtigt die Änderung der insgesamt 10,1 km langen Rohrfernleitungsanlage FL-156 mit dem Nenndurchmesser DN 200, als Verbindung zwischen den Werken in Gelsenkirchen-Horst und Gelsenkirchen-Scholven.

Ziel der geplanten Umbaumaßnahmen an der FL-156 ist die Umstellung der Steuerung, Überwachung und Datenübertragung der Rohrfernleitung auf das neue Prozessleitsystem der ROG, die Änderung der Leckageüberwachung, die Installation einer neuen Temperaturmessstelle T-156015 und der Betrieb der geänderten Rohrfernleitungsanlage.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.3.2 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 2 Anlage 1 UVPG Größenwerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben.

Ergibt die Prüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin zur Änderung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass der Trassenverlauf nicht geändert wird und die Änderungen im Bereich der vorhandenen Schieber- und Pumpenstationen der Rohrfernleitung und auf den Werksgeländen der Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst und Gelsenkirchen-Scholven stattfinden.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Döking